
TOP 23:

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong)

Drucksache: 539/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong) sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Hongkong herbeigeführt werden.

Die Vorgaben des Übereinkommens von Hongkong zielen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Um die Arbeitsbedingungen und den Umweltschutz beim Abwracken von Schiffen zu verbessern, sieht das Übereinkommen von Hongkong insbesondere Folgendes vor:

- die Verwendung von als gefährlich eingestuften Materialien beim Schiffsbau wird beschränkt oder verboten;
- verbaute als gefährlich eingestufte Materialien sollen sich lokalisieren und nachverfolgen lassen;
- vor Beginn der Abwrackarbeiten muss ein schiffsspezifischer Recyclingplan behördlich genehmigt werden;
- das Abwracken darf nur in einer zugelassenen Abwrackeinrichtung und unter Einhaltung bestimmter Regelungen erfolgen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 18. Oktober 2018 unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.